

Sitzungsvorlage

Nummer: 144/2014 ö

TOP: 8 ö

Sitzung am : 08.12.2014

Gemeinderat

Bearbeiter: Frau Dörner

Wahl eines weiteren Stellvertreters des Bürgermeisters

Anlagen: - - -

I. Antrag

Wahl eines weiteren Stellvertreters.

II. Begründung

In der Sitzung des Gemeinderats am 28.07.2014 wurden GR Rainer Kuhn und GR Roland Sigel als Stellvertreter des Bürgermeisters im Verhinderungsfall bzw. bei Befangenheit gewählt.

Bei TOP 9 „PV-Anlage Kindertagesstätte Wirbelwind, Antrag der BürgerEnergiegenossenschaft“ ist Bürgermeister Haußmann als Aufsichtsratsvorsitzender befangen. Der Sitzungsvorsitz muss von einem Stellvertreter übernommen werden. Sein erster Stellvertreter GR Rainer Kuhn hat sich jedoch für die Sitzung bereits entschuldigt. GR Roland Sigel als 2. Stellvertreter ist bei TOP 9 ebenfalls befangen (Vorstandssprecher der Bürgerenergiegenossenschaft) und kann die Sitzungsleitung nicht übernehmen. Aus diesem Grund ist nur für den Tagesordnungspunkt 9 gem. § 48 Abs. 1 GemO ein weiterer Stellvertreter des Bürgermeisters zu wählen, der den Vorsitz bei diesem Tagesordnungspunkt übernehmen kann.

Die Wahl eines weiteren Stellvertreters des Bürgermeisters soll lediglich für diesen einen Tagesordnungspunkt erfolgen. Im Anschluss wird es weiterhin nur 2 Stellvertreter des Bürgermeisters geben.

Übliche Vorgehensweise ist, dass als weiterer Stellvertreter das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gemeinderats (Hermann Pölkow) oder die Person, die bei der letzten Wahl von den Personen, die heute gewählt werden könnten, die meisten Stimmen erhalten hat (Stefanie Stern), gewählt wird. Weitere Vorschläge sind jedoch auch möglich. Wichtig ist, dass die Person, welche der Gemeinderat als Stellvertreter wählt, gleich im Anschluss die Sitzungsleitung übernehmen muss. Die Verwaltung wird einen Sprechzettel als Hilfe vorbereiten und der Person in der Sitzung übergeben.

Der Gemeinderat entscheidet in Form der Wahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt. Auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.